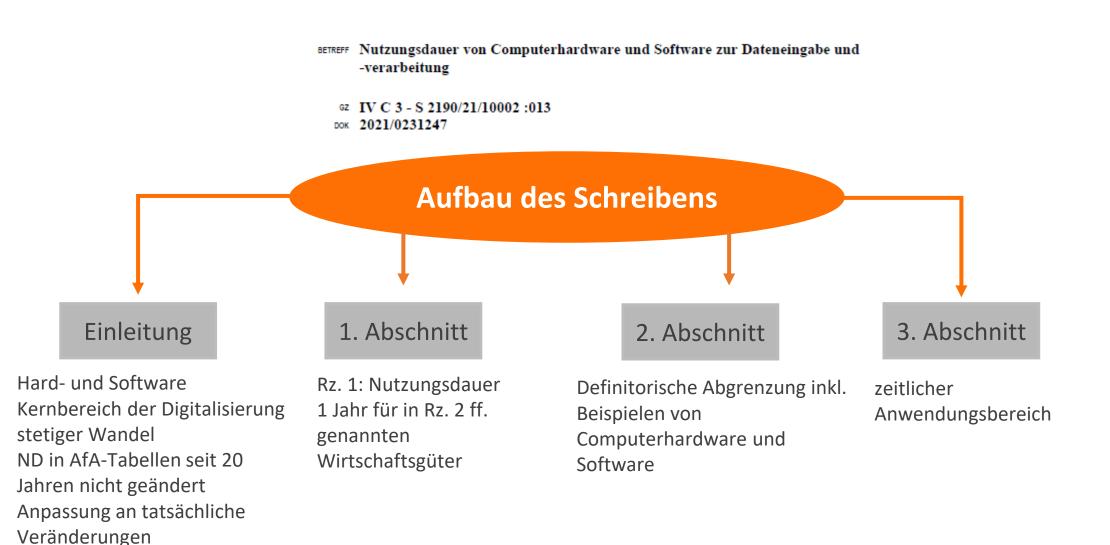
Nutzungsdauer von Computerhardund Software... BMF-Schreiben vom 26.02.2021

Jens Wingenfeld, StB





Grundaussage des Schreibens

Rz. 1 "Für die nach § 7 Absatz 1 EStG anzusetzende Nutzungsdauer kann für die in Rz. 2 ff. aufgeführten materiellen Wirtschaftsgüter "Computerhardware" sowie die in Rz. 5 näher bezeichneten immateriellen Wirtschaftsgüter "Betriebs- und Anwendersoftware" eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden."



Wahlrecht, die Nutzungsdauer von bestimmten "digitale Wirtschaftsgütern" mit einem Jahr zu definieren!



Der Bezug zur Nutzungsdauer im EStG

§ 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) ¹Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). ²Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. ...

⁴Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht...

Kulosa in: Schmidt, EStG, 40. Auflage 2021, Rn. 153:

"Die betriebsgewöhnl oder voraussicht!
Nutzungsdauer ist der Zeitraum, in dem
das WG unter Berücksichtigung der
Verhältnisse seines konkreten Einsatzes
seiner Zweckbestimmung entspr genutzt
werden kann (zu Gebäuden § 11c I EStDV).
Maßgebend ist daher nicht die tatsäch!
Dauer der betrieb! Nutzung durch den
einzelnen StPfl, sondern die obj
Nutzbarkeit des WG unter
Berücksichtigung der besonderen
betriebstypischen Beanspruchung." (BFH
III R 74/97 BStBl II 01, 311 unter II.1.c; BFH
IV R 8/10 BStBl II 11, 709 unter II.2.b).





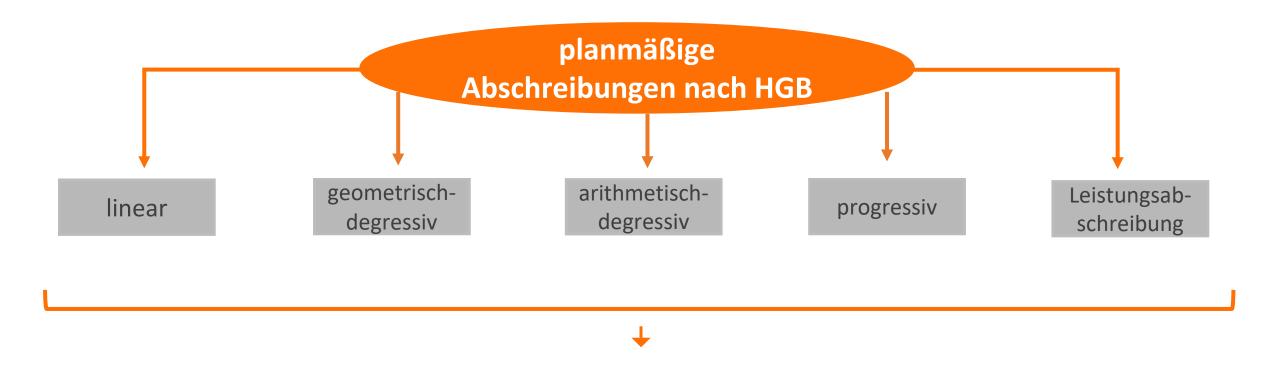


Der Bezug zur Nutzungsdauer im HGB

§ 253 Zugangs- und Folgebewertung

(3) ¹Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um *planmäßige Abschreibungen* zu vermindern. ²Der Plan muss die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen**, in denen der Vermögensgegenstand **voraussichtlich genutzt werden kann**.





müssen jedoch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen (§ 243 Abs. 1 HGB)!



Ist die Vorgehensweise (ND von 1 Jahr) auch GoB-konform?

- Kaufmann wird durch erhöhte Abschreibung zwar "ärmer" gestellt, jedoch dürfte die technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer länger sein, die nach HGB relevant sind ("... in denen der VG voraussichtlich genutzt werden kann.") siehe ADS zu § 253 Rz. 366
- auch ist die "rechtlich-tatsächliche" Nutzungsdauer wohl länger als 1 Jahr
- Für die handelsrechtliche Rechnungslegung bieten die AfA-Tabellen zwar eine gewisse Orientierung, sind aber keinesfalls maßgebend. Sie können - insbes. nach BilMoG - nicht mehr generell zur Bestimmung der handelsbilanziell relevanten Nutzungsdauer herangezogen werden, siehe Schubert/Andrejewski in Beck BilKomm.12, § 253 HGB Rz. 231; Wiedmann/Böcking/Gros, BilR4, § 253 HGB Rz. 79.

=> Für das Handelsrecht ist die "erlaubte" Vorgehensweise durch das BMF zumindest fraglich!



Praktikerlösung für die Nutzungsdauer von Computerhardware bis dato:

AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle "AV")

Normgeber Bundesministerium der Finanzen Quelle Juris

Aktenzeichen IV D 2-S 1551-188/00, B/2-2-337/2000-S 1551 A, S **Normen** § 193ff AO, § 7 Abs 1 EStG

1551-88/00

Fassung vom 15.12.2000 **Gültig ab** 15.12.2000

BStBl-Fundstelle BStBl I 2000, 1532 Karteifundstellen EStG-Kartei NW § 7 EStG Fach 2 Nr 6, Lafo-Kartei BW

Fach 12 Nr 1.2, EStGKartei BR (alt) § 7 EStG Fach 2 Nr 6,

EStG-Kartei BE § 7 EStG Fach 2 Nr 6

Fundstelle		Anlagegüter	Nutzungsdauer	
	6.14.3.2	Workstations, Personalcomputer, Notebooks und deren Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u.ä.)		3





Fallgestaltung

Fall 1:

Die A-AG (Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.) erzielt nur solche Umsätze, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Sie hat am 01.02.2020 einen Desktop PC erworben, den sie in ihrer Verwaltung einsetzt.

Ebenso erwarb sie einen passenden Monitor, einen Drucker (der nicht selbständig als sogenanntes "Kombigerät" einsetzbar ist" sowie eine Tastatur und eine Maus).

Folgende Kosten sind angefallen:





Fall 1:

		Preis netto	USt	Preis brutto
	D 1. D 0	1 001 60 6	207.40.6	4 000 00 0
	Desktop PC	1.091,60€	207,40€	1.299,00€
	Monitor	251,26€	47,74€	299,00€
	Drucker	133,61€	25,39€	159,00€
	Tastatur	15,97€	3,03€	19,00€
	Maus	8,39€	1,60€	9,99€
Summe		1.500,83€	285,16€	1.785,99€

Frage:

Welche Bilanzierungsentscheidungen hatte die A-AG bis dato bei Zugang am 01.02.2020 sowie am Bilanzstichtag 31.12.2020 zu treffen? Hinweis: keine AfA/Abschreibung im Sinne des § 7 Abs. 2 EStG gewünscht!



Fallgestaltung

Lösung Fall 1 ausführlich:

Der Desktop PC ist vorliegend ein selbständig nutzbares Wirtschaftsgut/Vermögensgegenstand, denn



- wirtschaftlicher Vorteil
- Einzelverwertbarkeit

H 4.2 Abs. 1 "Wirtschaftsgut" 2. Spiegelstrich EStH

- abgrenzbare Aufwendungen
- wirtschaftlicher Vorteil
- selbständig bewertbar





Lösung Fall 1 ausführlich:

Die restlichen Komponenten **sind nicht selbständig nutzbar**. Insofern stehen diese in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang und sind als "Bilanzierungseinheit EDV-Anlage" anzusehen.

Persönliche Zurechnung:

Die EDV-Anlage ist der A-AG ab dem 01.02.20 zuzurechnen als zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentümer, § 246 Abs. 1 S. 2 HGB, § 39 Abs. 1 AO.

Ansatz:

Es handelt sich um abnutzbares, bewegliches VG/WG des AV, § 246 Abs. 1 S. 1 HGB, § 247 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EStG.





Lösung Fall 1 ausführlich:

Bewertung:

Bei Erwerb mit den Anschaffungskosten von 1.500,83 EUR, zum Bilanzstichtag grundsätzlich AK abzgl. planmäßige Abschreibungen/AfA, §§ 253 Abs. 1 S. 1, 255 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 9b Abs. 1 EStG.

Eine Behandlung als GWG ist bei dem Monitor, Drucker, Tastatur, Maus jeweils nicht möglich, da nicht selbständig nutzbar.

Eine Behandlung als GWG bei der Einheit EDV-Anlage ist mangels Überschreiten der Grenze von netto 800,00 EUR ebenfalls nicht möglich, § 6 Abs. 2 S. 1 EStG Umkehrschluss, R 9b Abs. 2 EStR.





Lösung Fall 1 ausführlich:

Für die AfA ist nach EStG die "betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer", nach HGB die "voraussichtliche Nutzungsdauer" heranzuziehen (Verteilung der AK auf diesen Zeitraum), § 7 Abs. 1 S. 1 EStG, § 253 Abs. 3 S. 1 HGB.

Insofern liegt eine vergleichbare konzeptionelle Grundlage bezüglich der Definition der Nutzungsdauer vor, siehe Maier in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 54, 2021, Stand: 01.01.2021, Rz. 9.

Die Praktikerlösung wäre hier die Heranziehung der amtlichen AfA-Tabelle, also eine Nutzungsdauer von 3 Jahren.

Somit ergibt sich ein AfA-Abschreibungsbetrag von 1.500,83 EUR/ 3 Jahre *11/12 = 458,59 EUR.

Die Bewertung zum 31.12.2020 beläuft sich damit auf 1.042,24 EUR nach HGB und EStG. Für einen möglichen niedrigeren beizulegenden Wert/TW gibt der SV keine Anhaltspunkte.





Definition "Computerhardware" in Rz. 3

Glieder- ungspunkt	l erminologie	Beschreibung	mogliche Unterkategorie
1	Computer	 führt Logikoperationen aus verarbeitet Daten hat i. d. R. eine CPU bzw. nutzt Client Gateway zu einem Server als Verarbeitungseinheit 	
2	Desktop-Computer	fester Standort (nicht tragbar)	
3	Notebook- Computer	tragbares Gerätintegriertes Anzeigegerät	Tablet-ComputerSlate-Computermobiler Thin-Client
4	Desktop-Thin-Client	 Computer, der eine Verbindung zu entfernten Rechenressourcen benötigt kein eigenes rotierendes Speichermedium 	
5	Workstation	Hochleistungs-Einzelplatzcomputernicht mobil	
6	Mobile-Workstation	mobilerHochleistungs-Einzelplatzcomputer	
7	Small-Scale-Server	 Desktop-Computer Eigenschaften Dienst ("Host") für andere Computer in einem Gehäuse untergebracht 24/7 Betriebsbereitschaft Simultanbetrieb in Mehrnutzerumgebung Betriebssystem im unteren Leistungsbereich 	

abschließende Aufzählung (siehe Rz. 4) nur dann ND von 1 Jahr, wenn Kennzeichnungspflicht des Herstellers nach Art. 2 Öko-Design- Verordnung der EU (Nr. 617/2013 vom 26.06.2013)



somit beispielsweise "Computer-Server" für Rechenzentren nicht begünstigt! (ergibt sich aus Art. 1 i. V. m. Art. 2 der Verordnung)



Definition "Computerhardware" in Rz. 3

Glieder- ungspunkt	Terminologie	Beschreibung	mögliche Unterkategorie
8	Docking-Station	separates ProduktAnschluss an ComputerÜbernahme von Funktionen	
9	externes Netzteil	 Umwandlung Wechselstrom in Gleichstrom Umwandlung Gleichstrom in Wechselstrom vom Primärverbrauche physisch getrenntes Gehäuse max. Ausgangsleistung 250 W 	
10	Peripherie- Gerate	 alle Geräte zur Eingabe und Ausgabe von Daten 	EingabegeräteExterne SpeicherAusgabegeräte

nicht abschließende
 Aufzählung (siehe Rz. 4)



ausgewählte Auswirkungen von Sonderabschreibungen

Definition "Software"

> damit BMF-Schreiben zu
ERP-Software vom
18.11.2005 nicht mehr
gültig (Beck'sche
Steuererlasse 5/9)

Rz. 5 "Der Begriff "Software" im Sinne dieses Schreibens erfasst die <u>Betriebs- und Anwendersoftware</u> zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie <u>ERP-Software</u>, <u>Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung."</u>





zeitliche Anwendung

Rz. 5 "Dieses Schreiben findet erstmals Anwendung in <u>Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden</u>. In Gewinnermittlungen nach dem 31. Dezember 2020 können die Grundsätze dieses Schreibens auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die <u>in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurde</u>n und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. "

=> damit Restbuchwert bei früher angeschafften und begünstigten WG voll abzugsfähig



Welche Auswirkung ergibt sich auf Fall 1 für den Abschluss 31.12.?

Fall 1:

Die A-AG (Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.) hat am 01.02.2020 einen Desktop PC erworben, den sie in ihrer Verwaltung einsetzt.

Ebenso erwarb sie einen passenden Monitor, einen Drucker (der nicht selbständig als sogenanntes "Kombigerät" einsetzbar ist" sowie eine Tastatur und eine Maus.

Folgende Kosten sind angefallen:





Fall 1:

		Preis netto	USt	Preis brutto
	Desktop PC	1.091,60€	207,40€	1.299,00€
	Monitor	251,26€	47,74€	299,00€
	Drucker	133,61€	25,39€	159,00€
	Tastatur	15,97€	3,03€	19,00€
	Maus	8,39€	1,60€	9,99€
Summe		1.500,83€	285,16€	1.785,99€

Frage:

Wie kann die A-AG die Bewertung zum 31.12.21 wahlweise vornehmen?





Lösung Fall 1:

Zum 31.12.2020 betrug der Restbuchwert 1.042,24 EUR.

Somit könnte die A-AG wahlweise entweder

- a) die 3-jährige AfA-Zeitreihe weiter fortsetzen, also AfA in 2021: 1.500,83 EUR/ 3 Jahre = 500,28 EUR, damit Restbuchwert zum 31.12.2021 = 541,97, oder
- b) den Restbuchwert von 1.042,24 EUR sofort geltend machen als Aufwand in 2021 (handelsrechtlich nicht unumstritten, siehe Folie 7)



Lösung Fall 1:

Gäbe es ein Problem wegen zeitanteiliger AfA bei Erwerb (z. B. am 01.02.2021)?

§ 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) ¹Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen).... ⁴Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht...

→ eindeutig kein Problem!!!



Weiterführung Fall 1:

Welche Konsequenzen hätte es, wenn die A-AG eine mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft wäre und handelsrechtlich regulär linear abschreibt, jedoch und steuerlich die Sofortabschreibung wählt? Der unternehmensindividuelle Ertragsteuersatz betrage 30 %

Ansatz HB 31.12.2021 Ansatz StB 31.12.2021

541,97€ - €

eventuell latente Steuern???

§ 274 Latente Steuern

(1) Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung kann als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) in der Bilanz angesetzt werden. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

Was nun hier?

Merksatz:

- 1. Ist die HB größer, mach sie kleiner => passive latente Steuern
- 2. Ist die HB kleiner, mach sie größer => aktive latente Steuern

§ 274 Latente Steuern

(2) Die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten und nicht abzuzinsen. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern ist in der Gewinnund Verlustrechnung gesondert unter dem Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" auszuweisen.

- ⇒ die Differenzen aus dem WG werden sich im Folgejahr und den fortfolgenden Jahren vollständig abbauen (Abschreibung in HB in 2021 und 2022 i. H. v. 500,28 EUR, in StB 0 EUR, in 2023 in HB i. H. v. 41,69 EUR, in StB 0 EUR.
- ⇒ somit passive latente Steuern in HB in 2021 i. H. v. 1.042,24 EUR *30 % = 312,67 EUR
- ⇒ Buchungssatz (nur in HB): sonstiger betrieblicher Aufwand 312,67 EUR an passive latente Steuern 312,67 EUR





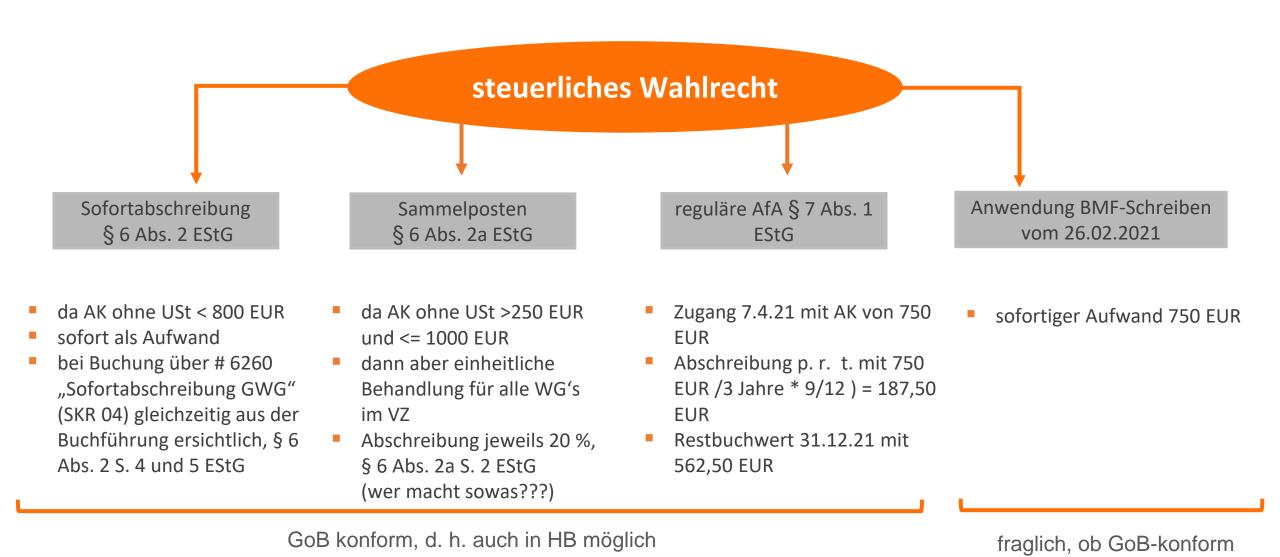
Welche Möglichkeiten gibt es noch?

Fall 2:

Die A-AG kauft heute am 7.4.2021 einen Computer für 750 EUR netto zuzügl. 142,50 EUR USt und führt nur solche Umsätze aus, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Frage:

Welche unterschiedlichen Möglichkeiten der bilanziellen Behandlung können Sie nennen?







zur Politik

Streit um Abschreibungen: Bundesländer blockieren Scholz' Elf-Milliarden-Steuersenkung

Per Erlass wollte der Bundesfinanzminister großzügigere Abschreibungsregeln aus seinem Haus auf den Weg bringen. Doch die Länder stellen sich quer.



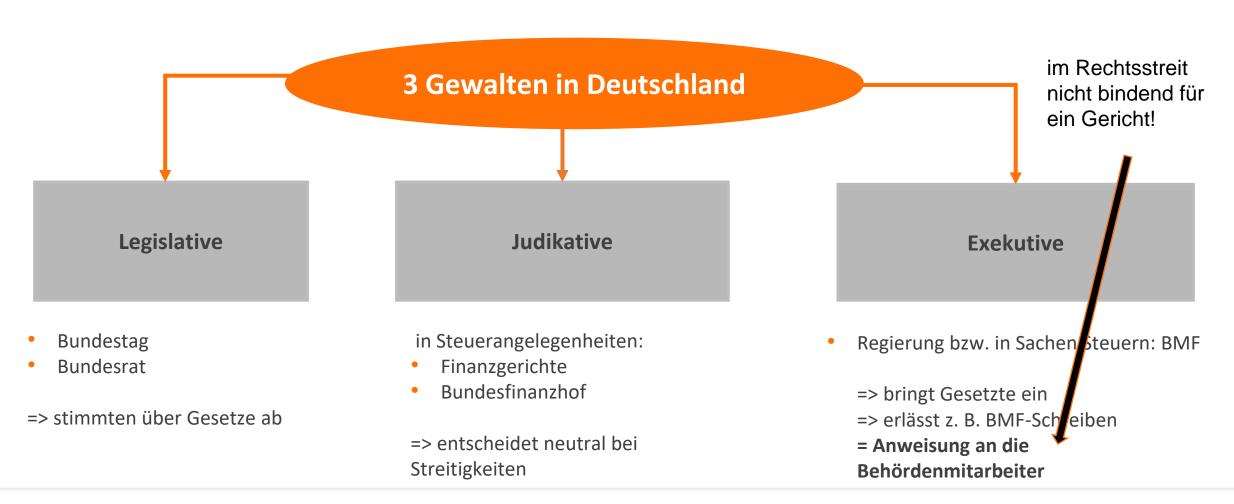


Ist das so korrekt ("Steuersenkung von 11 Mrd. EUR")???





welche Bindungswirkung hat ein BMF-Schreiben?







welche Bindungswirkung von AfA-Tabellen:

aus FG Niedersachsen, Urt. v. 9.7.2014 – 9 K 98/14, rkr.

Bedeutung der AfA-Tabellen

b) Als Hilfsmittel für die Schätzung der Nutzungsdauer hat das BMF unter Beteiligung der Fachverbände der Wirtschaft AfA-Tabellen herausgegeben. Sie berücksichtigen sowohl die technische als auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts und haben zunächst die Vermutung der Richtigkeit für sich, ohne dass sie jedoch für die Gerichte bindend wären (BFH v. 28.10.2008 – IX R 16/08, BFH/NV 2009, 899 = BeckRS 2008, 25014839).

Berücksichtigung der AfA-Tabellen durch das FG

aa) Will das FG von der in der amtlichen AfA-Tabelle zugrunde gelegten Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts generell und nicht nur wegen der Besonderheiten des Einzelfalls abweichen, erfordert dies eine Auseinandersetzung mit den Erkenntnisgrundlagen der Finanzverwaltung, auf denen die AfA-Tabelle beruht (BFH v. 8.11.1996 – VI R 29/96, DStR 1997, 194). Entsprechendes gilt für die am Besteuerungsverfahren Beteiligten (vgl. FG Saarland v. 8.11.2006 – 1 K 336/03, EFG 2007, 1000 = BeckRS 2006, 26022588). bb) Ziel der Anwendung der AfA-Tabelle ist eine gleichheitsgerechte Anwendung von § 7 Abs. 4 S. 2 EStG. Insoweit sind die AfA-Tabellen anzuwenden, soweit sie nach der Einschätzung des FG den Einzelfall vertretbar abbilden (BFH in BeckRS 2008, 25014839).

AfA-Tabellen haben für das FA den Charakter einer Dienstanweisung

cc) Die AfA-Tabellen des BMF haben für das FA den Charakter einer Dienstanweisung. Für den Steuerpflichtigen handelt es sich um das Angebot der Verwaltung für eine tatsächliche Verständigung im Rahmen einer Schätzung, das er (zB durch die Anwendung der Tabellen bei der Berechnung seiner Einkünfte) annehmen kann, aber nicht muss (vgl. FG Saarland in BeckRS 2006, <u>26022588</u>).



Die Finanzverwaltung zu den AfA-Tabellen:

BMF 6.12.2001 IV D 2-S 1551-498/01

AfA-Tabellen - Allgemeine Vorbemerkungen BeckVerw 067954

Allgemeine Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen

Die in diesen Tabellen für die einzelnen Anlagegüter angegebene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (ND) beruht auf Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Fachverbände der Wirtschaft wurden vor der Aufstellung der AfA-Tabellen angehört.

- 1. Die in den AfA-Tabellen angegebene ND ist mit Ausnahme der Angaben in der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter branchengebunden. Sind Anlagegüter sowohl in der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter als auch in einer branchengebundenen AfA-Tabelle aufgeführt, gilt für die branchenzugehörigen Steuerpflichtigen der Wert der Branchentabelle.
- 2. Die in den AfA-Tabellen angegebene ND dient als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der steuerlichen Absetzungen für Abnutzung (AfA). Sie orientiert sich an der tatsächlichen ND eines unter üblichen Bedingungen arbeitenden Betriebs. Eine glaubhaft gemachte kürzere ND kann den AfA zugrunde gelegt werden.

3. ...